

Freie oder Zwangs-Innungen?

Von Paul Bruchmann.

I.

Seit einer Reihe von Jahren sind die Bestrebungen einzelner gewerblicher Korporationen darauf gerichtet, eine Reform der Gewerbeordnung herbeizuführen, und diese Bestrebungen werden von den Handels- und Gewerbekammern in nachhaltiger Weise unterstützt. Die öffentliche Meinung für diese Angelegenheit hat jedoch zwei Hauptparteien gebildet, deren eine die Gewerbefreiheit gänzlich aufgehoben, also Zwangsinnungen eingeführt haben möchte, während die andere Partei, auf dem Prinzip der Gewerbefreiheit stehend, die neuen freien Innungen, welche mit gewissen korporativen Rechten ausgestattet werden sollen, vertritt und selbige für unsere Zeitverhältnisse auch als vollkommen ausreichend betrachtet.

In diesen beiden Richtungen haben nun die einzelnen Korporationen gearbeitet und ihre Wünsche in Form von Petitionen dem hohen Reichstage zur Kenntnis gebracht. Nicht weniger als 325 solcher Schriftstücke, welche sich auf diese hochwichtige Frage im Gebiete des Gewerbes beziehen, sind im Laufe der verflossenen Saison dem Reichstage zugegangen.

Dieser Petitionssturm ist ein beachtenswerthes Zeichen der grossen Bewegung, welche den deutschen Handwerkerstand ergriffen hat. Die verschiedenartigen Kundgebungen aber lassen erkennen, dass eine einheitliche Strömung nach einer bestimmten Richtung hin in die Handwerkerkreise selbst noch nicht eingedrungen und zur völligen Klärung gekommen ist.

Das ganze, dem Reichstage zugegangene Material ist, nachdem man in die Berathung dieser Angelegenheit eingetreten, einer Kommission zur Vorberathung resp. Ausarbeitung übergeben worden, welche denn auch ihre diesbezüglichen Anträge im Hause einbrachte.

Dieselben beziehen sich in der Hauptsache auf Titel VI der neuen Gewerbeordnung und bezwecken eine, wenn auch unwesentliche Erweiterung desselben.

Wenn hier gesagt werden muss eine unwesentliche Erweiterung, so hat das seine Berechtigung, denn fast alle diese Punkte sind in Titel VI der neuen Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund, nach den Beschlüssen vom Mai 1869, bereits enthalten.

Dieselben lauten:

Titel VI. Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

§ 81. Alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünften) dauern fort. Ihre Statuten (Innungs-Artikel, Zunft-Artikel) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder nach Maassnahme der Bestimmungen von § 22 abgeändert werden.

§ 82. Jedes Mitglied einer Innung kann jedesmal vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen ausscheiden und darf das Gewerbe nach dem Austritte fortsetzen. Der Ausgeschiedene verliert alle Ansprüche an das Zunftvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebenkassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen.

§ 83. Von dem Eintritt in eine Innung können Diejenigen ausgeschlossen werden:

- 1) welche die bürgerliche Ehre verloren haben,
- 2) welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,
- 3) welche sich im Konkurs befinden.

§ 84. Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung (§ 83) darf der Eintritt in eine Innung Keinem untersagt werden, welcher die in dem Statut vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat.

Bedarf es zu diesem Zwecke der Ablegung einer Prüfung, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten. Die deshalb zu lösenden Aufgaben, sowie der zur Bestreitung der Prüfungskosten von dem zu Prüfenden zu zahlende Betrag werden von der Innung bestimmt. Bevorzugungen sind dabei nicht statthaft.

Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten besonderen Prüfungsbehörden und der bisher zur Abnahme von Prüfungen be-

fugt gewesenen Kommissionen sind ein genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind.

Die Ablegung einer Prüfung kann von Denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit einem Jahre selbstständig ausüben.

§ 85. Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder müssen für alle Genossen der Innung gleich sein. Wo sie mehr als 15 *M.* betragen, bedarf es zu ihrer Erhöhung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn Antrittsgelder, welche den Betrag von 15 *M.* nicht übersteigen, über diesen Betrag erhöht werden sollen.

Der Beitritt zu einer Innung schliesst die Befugnis nicht aus, an anderen Innungen Theil zu nehmen.

§ 86. Durch Beschluss der Innung kann von Ausübung des Stimmrechtes, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung, Derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der in § 83 unter 1. 2. 3. bezeichneten Verhältnisse sich befindet.

§ 87. Wird nach dem Tode eines Innungsgenossen dessen Gewerbe durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittve oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechtes in der Innungsversammlung, auf die Wittve für die Dauer des Wittwenstandes bzw. minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über.

§ 88. Die Innung wird bei gerichtlichen wie bei aussergerichtlichen Verhandlungen durch ihren Vorstand vertreten.

Die Legitimation desselben wird durch eine amtliche Bescheinigung der Gemeinde-Behörde über seine Eigenschaft als solcher geführt.

Die Befugnis zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist.

Soweit in dem Statut (Innungs-Artikeln, Zunft-Artikeln) einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung der Innung nach Aussen übertragen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 89. Verträge der Innungen über die Erwerbung, Veräusserung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit der Genehmigung der Gemeinde-Behörde. Dieselbe darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§ 90. Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften des Statutes beruhen. Für Zehrungen dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden.

§ 91. Die exekutiven Beitreibungen der Innungs-Beiträge und des von Innungs-Genossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege findet ferner nicht statt.

§ 92. Abänderungen des Statutes können in einer Versammlung der Innung, zu welcher sämtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich einzuladen sind, durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, wenn er Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande hat. Diese Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, sowie der für den Fall der Auflösung durch § 94 getroffenen Vorschriften gesichert bleibt.

§ 93. Ihre Auflösung kann die Innung in einer Versammlung, zu welcher sämtliche stimmberechtigte Genossen unter ausdrücklicher Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung schriftlich eingeladen sind, beschliessen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der Vorschriften des § 94 sicher gestellt ist.

§ 94. Löst eine Innung sich auf, so muss ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder theilweise zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf dasselbe dieser Bestimmung nicht entzogen werden. Wird dafür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen,